



1818 Auskunft AG

c/o Robert Buitendijk
Alte Haslenstrasse 29
9053 Teufen AR

und

Conduit Europe AG

c/o IQ EQ Trust (Schweiz) AG
Am Schanzengraben 25
8002 Zürich

per E-Mail:

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Zürich, 25. März 2020

Revision der Verordnungen zum FMG: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, dass zu der geplanten Revision der Verordnungen zum FMG eine Vernehmlassung durchgeführt wird und reichen Ihnen fristgerecht in der gewünschten elektronischen Form (pdf- und word-Datei) unsere Stellungnahme ein.

1818 Auskunft AG und Conduit Europe AG sind beide Inhaberinnen von Kurznummern und führen seit der Zuteilung im Jahr 2001 Auskunftsdienste über Verzeichnisse (Art. 31a AEFV) mit den Kurznummern 1818 und 1850. Sie sind deshalb von einem Teil der Verordnungsanpassungen direkt betroffen. Sie nehmen nachfolgend gemeinsam Stellung zur Revision der Verordnung über die Fernmeldedienste (EDV, vom 9. März 2007, SR 784.101.1) gemäss Entwurf des Bundesrats vom 6. Dezember 2019 (nachfolgend "E-FDV") und damit verbunden zu den Änderungen der Preisbekanntgabeverordnung (PBV, vom 11. Dezember 1978, SR 942.211). Nachfolgend werden die 1818 Auskunft AG und Conduit Europe AG zusammen die "Inhaberinnen" genannt, wenn beide gemeint sind. Zur Revision der weiteren Verordnungen des Fernmeldegesetzes verzichten wir.



Revision FDV

1 Geplante Änderung

Bezüglich der geplanten Änderungen stören sich die Inhaberinnen an der Ergänzung in Art. 39b Abs. 1 E-FDV, wonach die Gebühren sekundengenau abgerechnet werden müssen (nachfolgend in fetter Schrift hervorgehobener Satz):

Art. 39b Preistransparenz bei Mehrwertdiensten

¹ Für Verbindungen zu Nummern des Typs 084x, 090x und zu Kurznummern nach den Artikeln 29–32 und 54 AEFV9 dürfen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden nur den Preis in Rechnung stellen, der zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Nummer und der Anbieterin, bei der die Nummer in Betrieb steht, für einen Anruf auf die Nummer vereinbart ist und der nach Artikel 11a und 13a PBV bekannt gegeben wird. **Zeitabhängige Gebühren werden sekundengenau abgerechnet.** Der Endbetrag darf auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden.

2 Antrag Inhaberinnen

Wir sind mit der geplanten Änderung nicht einverstanden und beantragen deshalb folgende Änderung von Art. 39b Abs. 1 E-FDV, die in fetter Schrift hervorgehoben wird:

Hauptantrag: Streichung der sekundengenauen Abrechnung:

Art. 39b Preistransparenz bei Mehrwertdiensten

¹ Für Verbindungen zu Nummern des Typs 084x, 090x und zu Kurznummern nach den Artikeln 29–32 und 54 AEFV9 dürfen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden nur den Preis in Rechnung stellen, der zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Nummer und der Anbieterin, bei der die Nummer in Betrieb steht, für einen Anruf auf die Nummer vereinbart ist und der nach Artikel 11a und 13a PBV bekannt gegeben wird. ~~**Zeitabhängige Gebühren werden sekundengenau abgerechnet.**~~ Der Endbetrag darf auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden.

Eventualantrag (für den Fall, dass dem Hauptantrage nicht gefolgt wird): Beschränkung der sekundengenauen Abrechnung auf die Nummern des Typs 084x und 090x:

Art. 39b Preistransparenz bei Mehrwertdiensten

¹ Für Verbindungen zu Nummern des Typs 084x, 090x und zu Kurznummern nach den Artikeln 29–32 und 54 AEFV9 dürfen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden nur den Preis in Rechnung stellen, der zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Nummer und der Anbieterin, bei der die Nummer in Betrieb steht, für einen Anruf auf die Nummer vereinbart ist und der nach Artikel 11a und 13a PBV bekannt gegeben wird. **Zeitabhängige Gebühren werden bei Verbindungen mit Nummern des Typs 084x und 090x sekundengenau abgerechnet.** Der Endbetrag darf auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden.

3 Hintergrund

Als im Jahr 2001 das Auskunftsmonopol der Swisscom aufgegeben wurde, haben sich die Inhaberinnen zusammen mit vielen anderen in den Wettbewerb der Auskunftsdienste bege-



ben. Sie haben sich seither gegenüber den zahlreichen Mitbewerbern als Anbieterinnen behaupten und etablieren können. Dies war jedoch ein langer und harter Weg, auf dem viele Mitbewerber scheiterten. Zurzeit teilen sich nur noch 8 Anbieter den Markt der Verzeichnisauskunftsdienste.

Als Folge des harten Wettbewerbs verzichteten die Inhaberinnen seit Jahren auf Preiserhöhungen. Gleichzeitig konnten sie die Effizienz und Qualität deutlich verbessern. In den umliegenden Ländern gelten denn auch das Preis-Leistungsverhältnis und die hohe Servicequalität der schweizerischen Verzeichnisanbieter als vorbildlich.

4 Strenge Anforderungen

Für Verzeichnisdiensteanbieter gelten im Unterschied zu Anbietern von Nummern des Typs 090x weit strengere Vorschriften: so muss der Dienst jederzeit, also 365 x 7 x 24 Stunden, und in den drei Amtssprachen deutsch, französisch und italienisch angeboten werden. Zudem droht einer Inhaberin grundsätzlich, dass die zugewiesene Kurznummer widerrufen wird, wenn sie während zwei aufeinanderfolgender Jahre nicht pro Jahr eine Anzahl Anrufe verzeichnet, die mindestens 1 % der Gesamtzahl jährlicher Anrufe auf die zur Erbringung von Verzeichnisauskunftsdiensten zugewiesenen Kurznummern entspricht. Verzeichnisdiensteanbieter dürfen zudem nur Auskunftsdienste, aber keine anderen Mehrwertdienste anbieten. Ihre Geschäftstätigkeit ist somit auf Auskunftsdienste limitiert. Erschwerend kommt für die Inhaberinnen als Verzeichnisdiensteanbieter hinzu, dass sie die für ihre Auskunftsdienste benötigten Daten nur sehr teuer einkaufen kann. Im Jahr 2019 bezahlte beispielsweise 1818 Auskunft AG alleine für die regulierten Daten rund CHF 350'000. Problematisch dabei ist, dass die Preise für solche Daten stetig steigen, dagegen aber das Anrufvolumen stetig sinkt.

Damit diese Vorschriften eingehalten werden können, müssen die Inhaberinnen betriebliche Vorkehrungen treffen, um diesen Anforderungen zu entsprechen. Dies verursacht aber hohe Kosten, insbesondere Personal- und Infrastrukturkosten. Da lediglich die Verzeichnisdiensteanbieter von diesen strengen Vorgaben betroffen sind, drängt sich eine unterschiedliche Behandlung auf.

5 Auswirkungen sekundengenaue Abrechnung

Die geplante sekundengenaue Abrechnung soll gemäss dem erläuternden Bericht für mehr Preistransparenz zum Schutz der Konsumenten führen. Leider wird diese Massnahme das Gegenteil bewirken. Wir sind gestützt auf unsere langjährige Erfahrung und unsere Erhebungen der festen Überzeugung, dass die sekundengenaue Abrechnung im Ergebnis zu höheren Kosten führen wird als bei der aktuellen Minutenabrechnung.

Die Einnahmen, die bislang durch die Abrechnung angebrochener Minuten verbucht werden konnten, gehen bei einer Sekundenabrechnung in den allermeisten Fällen verloren, was im Ergebnis mit einem höheren Sekundenansatz kompensiert werden muss.

Die Preistransparenz wird schlussendlich zum Ergebnis führen, dass ein gleiches Telefonat zum Nachteil unserer Kunden in Zukunft in der Regel teurer wird (vgl. dazu auch Ziff. 12 nachfolgend).



6 Allgemeines Rechtsgleichheitsgebot

Die Inhaberinnen sind überzeugt, dass die Änderung von Art. 39b Abs. 1 E-FDV das verfassungsmässige Rechtsgleichheitsgebot in der Rechtsetzung verletzt.

Nach ständiger Rechtsprechung wird das Gebot der Rechtsgleichheit (BV 8 Abs. 1) dann verletzt, wenn ein Erlass rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Das Rechtsgleichheitsgebot ist insbesondere verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird, was beispielsweise zutrifft, wenn hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die aufgrund der Verhältnisse hätten getroffen werden müssen» (BGE 141 I 153, 157 E. 5.1).

Die Zuteilungsbedingungen für die Kurznummern nach den Art. 29 -32 und 54 AEFV (nachfolgend "Kurznummern") sind – wie in Ziff. 4 ausgeführt - streng: der Dienst muss jederzeit in der gesamten Schweiz in allen drei Amtssprachen zur Verfügung stehen (Art. 25 Abs. 1 AEFV). Diese Vorschrift gilt hingegen nicht für die Nummern des Typs 084x und 090x. Zudem müssen Sicherheits-Informationendienste und Auskunftsdienste über die Verzeichnisse jährlich eine Mindestanzahl von Anrufen nachweisen können (Art. 30 und 31a AEFV). Ende jeden Jahres müssen die Inhaberinnen von Kurznummern die Anzahl von Anrufen pro Jahr bekannt geben (Art. 34 Abs. 1 AEFV), andernfalls besteht das Risiko, dass das BAKOM die Kurznummernzuteilung widerruft. Andere Mehrwertdienste dürfen nicht angeboten werden.

Alle diese Vorschriften gelten nur bei den Kurznummern und nicht auch bei den Nummern des Typs 084x und 090x. Um diese Vorschriften einhalten zu können, muss Conduit Europe AG das entsprechende Personal schulen, einsetzen und kontrollieren, damit der Dienst an 365 Tagen im Jahr in der ganzen Schweiz auf Deutsch, Französisch und Italienisch angeboten werden kann. Es liegt auf der Hand, dass dadurch ein weit höherer Personal- und Infrastrukturaufwand entsteht, der massiv mehr Kosten verursacht, als wenn z.B. ein Dienst nur in einer Sprache von 8 bis 20 Uhr angeboten wird. Da dieser Mehraufwand durch rechtliche Unterscheidungen vorgegeben wird, ist es zwingend und sachgerecht, dass auch bei der Aufwandberechnung und Kostenverrechnung rechtlich Unterscheidungsmerkmale festgelegt werden. Nur so kann der Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten werden. Wenn aber die Kurznummern mit Nummern des Typs 084x und 090x bei der Preistransparenz und der Gebührevorgabe genau gleichbehandelt werden, ohne trotz den unterschiedlichen Anforderungen und des dadurch unterschiedlichen Aufwands eine Unterscheidung zu machen und somit trotz der Ungleichheit gleich behandelt werden, wird das Gebot der Gleichbehandlung verletzt. Dies gilt es zu verhindern.

Gemäss erläuterndem Bericht wird zu Art. 39b E-FDV ausgeführt: *"Damit Anrufenden wie bei den Nummern des Typs 084x auch bei Verbindungen zu den Nummern des Typs 090x und zu Kurznummern nach den Artikeln 29–32 und 54 AEFV nur die tatsächlich in Anspruch genommene Verbindungsdauer verrechnet wird und angebrochene Minuten nicht mehr aufgerundet werden können, wird Artikel 39b Absatz 1 analog der bestehenden Regelung in Artikel 39a Absatz 1 ergänzt. Der Endbetrag darf ebenso auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden."*

Dies ist die einzige Begründung für die Änderung der Abrechnungsmodalität. Um den Kunden nur die effektive Verbindungsdauer in Rechnung zu stellen, soll sekundengenau abgerechnet werden, wie bei den Nummern des Typs 084x. Dieser Analogieschluss zu den Nummern des Typs 084x ist unseres Erachtens falsch. Bei diesem Nummerentyp 084x han-



delt es sich um Gebührenteilungsnummern. Gebührenteilungsnummern bezeichnen einen Dienst, bei welchem den Anrufern eine landesweite einheitliche Verbindungsgebühr zwischen CHF 0 und maximal CHF 0.075 pro Minute (ohne Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt wird (vgl. Art. 39a Abs. 1 FDV). Die Differenz zu den effektiven Verbindungsgebühren wird von der Nummerninhaberin getragen. Allfällige Zuschläge dienstspezifischer Ausprägungen (z. B. Gebühr für die Nutzung eines Mobilfunknetzes) sind nicht erlaubt. Diese Gebührenteilungsnummern haben somit eine ganz andere Funktion als Kurznummern und unterstehen somit auch nicht den ausgesprochen hohen Anforderungen wie die Kurznummern. Die Gleichsetzung und der Analogieschluss von Nummern des Typs 084x auf Kurznummern verletzt deshalb das Gleichbehandlungsgebot und muss zwingend korrigiert werden.

7 Legalitätsprinzip verletzt

Die Inhaberinnen sind zudem der Auffassung, dass der Bundesrat den ihm durch Art. 12a und 12b des Entwurfs zur Teilrevision des Fernmeldegesetzes (BBl 2017 6705, nachfolgend "E-FMG") gesetzten Spielraum überschreitet und damit das Legalitätsprinzip verletzt.

Der Bundesrat ist gestützt auf die Schweizerische Bundesverfassung (BV) gehalten, rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung zu erlassen, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist (Art. 182 Abs. 1 BV). Solche Ausführungs- oder Vollziehungsverordnungen dienen dazu (und sind darauf beschränkt), die gesetzlichen Bestimmungen zu konkretisieren und gegebenenfalls untergeordnete Lücken zu füllen, soweit dies für den Vollzug des Gesetzes erforderlich ist (BGE 126 II 283, 291 E. 3.b).

Der Bundesrat kann gestützt auf Art. 12b E-FMG z.B. dann eingreifen, wenn bei Mehrwertdiensten Missbräuche festgestellt werden. Zur Vermeidung von Missbräuchen kann er z.B. Preisobergrenzen festlegen und die Preisbekanntgabe regeln. Keine explizite Kompetenz hat der Bundesrat, den Abrechnungstakt vorzugeben. Insbesondere soll der Bundesrat nur dann aktiv werden, wenn es darum geht, festgestellte Missbräuche zu verhindern. Hier muss nun aber ausdrücklich festgehalten werden, dass aktuell keine Missbräuche festgestellt wurden und es deshalb auch keinen ausgewiesenen Bedarf gibt, angebliche Missbräuche bei den Kurznummern zu bekämpfen. Beschwerden wegen überhöhter Gebühren bei Kurznummern sind in den letzten Jahren sehr selten und, sofern sie ausnahmsweise vorkommen, werden solche in der Regel mit Kulanz behandelt.

Wie eingangs erwähnt, bewegen sich unsere Preise seit Jahren auf dem gleichen Niveau, um mit der Konkurrenz mithalten zu können. Es besteht somit absolut keine Missbrauchsfahr und überhaupt kein aktueller Anlass im Bereich der Kurznummern, so dass der Bundesrat aufgefordert wäre, protektive Massnahmen zu ergreifen. Entsprechendes lässt sich jedenfalls auch nicht dem erläuternden Bericht zu Art. 39b Abs. 1 E-FDV entnehmen. Der Bundesrat überschiesst mit der sekundengenauen Abrechnung den gesetzlich zulässigen Rahmen, der ihm durch Art. 12b E-FMG vorgegeben ist. Entsprechend fehlt die gesetzliche Grundlage für die in Art. 39b Abs. 1 E-FDV vorgesehene sekundengenauere Abrechnung.

Dies ganz im Unterschied z.B. bei den Gebühren für das internationale Roaming: ein Missbrauchspotential wurde erkannt und in den Räten bei der Beratung des E-FMG sogar die sekundengenauere Abrechnung auf Gesetzesstufe diskutiert. Diese Idee wurde dann verworfen. Immerhin wurde aber in Art. 12a^{bis} Abs. 1 Bst. a E-FMG dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, Vorschriften über die Abrechnungsmodalitäten zu erlassen. Diese Kompetenz scheint der Bundesrat nun genutzt zu haben, indem er in Art. 10b Abs. 1 Bst. a E-FDV die sekundengenauere Abrechnung beim internationalen Roaming vorsieht.



Nicht so bei den Kurznummern: wie ausgeführt, wurde dazu weder ein aktueller Missbrauch festgestellt noch besteht ein solcher. Auf einen Missbrauch wird im erläuternden Bericht zu Art. 39b Abs. 1 E-FDV auch nicht hingewiesen. Auch in der Botschaft zu Art. 12b E-FMG wird ganz im Unterschied zu Art. 12a^{bis} Abs. 1 Bst. a E-FMG nur betont, dass Art. 12b E-FMG vereinfacht werden soll. Die inhaltlichen Veränderungen beziehen sich allesamt auf andere Themen, nicht aber auf die Abrechnungsmodalitäten (Botschaft zur Revision FMG, BBI 2017 6559, 6621). Weder sind Missbrauch noch eine Verschärfung der Massnahmen zur Missbrauchsvorbeugung ein Thema. Wir sind deshalb der Auffassung, dass für die geplante sekundengenaue Abrechnung in Art. 39b Abs. 1 E-FDV bei Kurznummern keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht und eine solche Änderung somit das Legalitätsprinzip verletzen würde.

8 Wirtschaftsfreiheit

Die Inhaberinnen sind ausserdem der Meinung, dass die Änderung von Art. 39b Abs. 1 E-FDV eine Verletzung ihrer Wirtschaftsfreiheit darstellt.

Die in Art. 27 BV verankerte Wirtschaftsfreiheit erfüllt u.a. die Funktion, eine freiheitliche Wirtschaftsordnung zu gewährleisten, in der sich Unternehmen wirtschaftlich optimal entfalten können. Einer der Teilgehalte der Wirtschaftsfreiheit ist die Berufsausübungsfreiheit, welche alle mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Aspekte erfasst und dafür sorgt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit u.a. in der Gestaltung der Vertragsinhalte frei ist. Die Vertragsfreiheit ist deshalb von Wichtigkeit, weil gerade im Wirtschaftsalltag der Vertrag als Rechtsform des wirtschaftlichen Austausches grosse Bedeutung hat und deshalb Eingriffe möglichst vermieden werden sollten. Die Vertragsfreiheit beinhaltet ebenfalls die Preisbildungsfreiheit.

Mit Art. 39b Abs. 1 E-FDV wird unrechtmässig in die Wirtschaftsfreiheit eingegriffen, indem die Form der Abrechnung staatlich vorgeschrieben bzw. auf eine sekundengenaue Abrechnung beschränkt wird. Damit sind die Vertragsparteien in der Gestaltung nicht mehr frei. Hinzu kommt, dass mit der bis heute geltenden Abrechnungsfreiheit der Preis so (tief) gestaltet werden konnte, dass diese Dienstleistung auch in Anspruch genommen wurde. Dadurch, dass nun die Abrechnungsform gesetzlich vorgeschrieben wird, kann die Preisbildung nicht mehr frei gestaltet werden, weshalb die Wirtschaftsfreiheit beeinträchtigt ist.

9 Verhältnismässigkeit

Schliesslich sehen die Inhaberinnen mit der Änderung von Art. 39b Abs. 1 E-FDV das verfassungsmässige Verhältnismässigkeitsprinzip in der Rechtsetzung verletzt.

Zu den Grundsätzen staatlichen Handelns gehört das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung verlangt das Gebot der Verhältnismässigkeit, dass eine staatliche Massnahme in ihrer konkreten Ausgestaltung *geeignet* und *erforderlich* und zur Erreichung eines bestimmten Zwecks und in Anbetracht der involvierten Interessen *angemessen* ist. Es braucht demnach eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation. Eine Massnahme ist unverhältnismässig, wenn das Ziel mit einem weniger schweren Grundrechtseingriff erreicht werden kann (vgl. BGE 133 I 77 S.81).

Wie bereits erwähnt (vgl. Ziffer 7 hiervor), ist unseres Erachtens die Massnahme, nämlich die Einführung einer sekundengenaue Abrechnung zwecks Bekämpfung von Missbräuchen, gar nicht angezeigt. Da keine Missbrauchsgefahr besteht und damit kein Bedarf vorhanden



ist, dagegen eine Massnahme anzuordnen, sind wir der Auffassung, dass es überhaupt an einem Ziel, welches verfolgt werden müsste, fehlt.

Schliesslich muss eine staatliche Massnahme zumutbar bzw. angemessen sein, d.h. sie darf nicht in einem Missverhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen. Die sekundengenaue Abrechnungspflicht wird wie erwähnt im Ergebnis dazu führen, dass ein Anruf in Zukunft zum Nachteil der Kunden teurer wird. Mit der Einführung der sekundengenauen Abrechnung und der damit erhofften Verhinderung von sehr wenigen Missbrauchsfällen, resultiert eine Preiserhöhung, die künftig von allen Anrufern getragen werden müssen. Damit steht die staatliche Massnahme in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck und ist somit nicht angemessen.

Änderung PBV

10 Geplante Änderung

Die Inhaberinnen stören sich daran, dass der geltende Art. 11a Abs. 1 PBV geändert werden soll. Dieser lautet aktuell: "Beträgt bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 PBV Buchstabe q die Grundgebühr oder der Preis pro Minute mehr als zwei Franken, so sind die Konsumentinnen oder Konsumenten mündlich, vorgängig, klar und kostenlos über den Preis zu informieren. Die Information hat zumindest in der Sprache des Dienstangebots zu erfolgen."

Neu soll die Mindestgrenze von CHF 2 aufgehoben und die Preisansage von Anfang an durchgegeben werden, ausser es handle sich gemäss dem neuen Absatz 1^{bis} um einen Anruf, der mit maximal CHF 0.90 in Rechnung gestellt würde. Die geplanten Änderungen sehen wie folgt aus:

Art. 11a Abs. 1 und 1^{bis}

¹ *Bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q sind die Konsumentinnen oder Konsumenten mündlich, vorgängig, klar und kostenlos über den Preis zu informieren. Die Information hat zumindest in der Sprache des Dienstangebots zu erfolgen.*

^{1bis} *Bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q, die von einer Anbieterin von Fernmeldediensten verrechnet werden, ist eine Preisansage nicht erforderlich, wenn lediglich eine Grundgebühr erhoben wird und diese maximal 90 Rappen beträgt.*

Mit der Streichung des Schwellenwerts von CHF 2 sollen nach dem erläuternden Bericht des Bundesrats Klarheit und Transparenz geschaffen werden und die Konsumenten davon ausgehen können, dass einzig dann erhöhte Zusatzkosten zum Abonnementspreis bezahlt werden müssen, wenn sie eine Preisansage hören. Dieser Vorschlag beinhaltet eine drastische Verschärfung für die Kurznummern, die für die Inhaberinnen unakzeptable Konsequenzen haben wird, die wir Ihnen gerne erläutern.

11 Antrag Inhaberinnen

Wir stellen zu Art. 11a PBV folgende Anträge

Hauptantrag:

- Art. 11a Abs. 1 PBV sei nicht zu ändern,
- Art. 11a Abs. 1^{bis} PBV sei nicht neu zu erlassen.



Eventualantrag 1 (für den Fall, dass dem Hauptantrag nicht gefolgt wird), Änderungen sind in fetter Schrift hervorgehoben:

Art. 11a Abs. 1 und 1^{bis} PBV

¹ Bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q sind die Konsumentinnen oder Konsumenten mündlich, vorgängig, klar und kostenlos über den Preis zu informieren. Die Information hat zumindest in der Sprache des Dienstangebots zu erfolgen.

^{1bis} Bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q, die von einer Anbieterin von Fernmeldediensten verrechnet werden, ist eine Preisansage nicht erforderlich, wenn

- lediglich eine Grundgebühr erhoben wird und diese maximal 90 Rappen beträgt;
- bei Kurznummern nach Art. 29-32 und 54 AEFV die Grundgebühr oder der Preis pro Minute bis zu zwei Franken beträgt.

Eventualantrag 2 (für den Fall, dass dem Eventualantrag 1 nicht gefolgt wird), Änderungen sind in fetter Schrift hervorgehoben:

Art. 11a Abs. 7 PBV

⁷ Nehmen die Konsumentinnen und Konsumenten einen Auskunftsdienst über die Verzeichnisse nach Artikel 31a der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich in Anspruch, so **muss der Auskunftsdienst mit der Preisansage nach Art. 11a Abs. 1 auch die Höhe des Preises des verbundenen Dienstes bekannt geben. Ist eine Preisansage gestützt auf Art. 11a Abs. 1^{bis} nicht erforderlich**, so müssen die Konsumentinnen und Konsumenten unmittelbar vor dem Bezug eines verbundenen Dienstes und unabhängig von der Höhe des Preises über diesen informiert werden.

12 Auswirkungen Preisansage

Gemäss unseren Datenerhebungen liegt die durchschnittliche Gesprächszeit von 1818 Auskunft AG bei 144 Sekunden und die durchschnittlichen Kosten eines Gesprächs bei 6.90 CHF. Dies zeigt, dass 1818 Auskunft AG nicht ein Modell verfolgt, mit dem die Kosten pro Anruf bei max. CHF 0.90 liegt. Ein solches Preismodell wäre wirtschaftlich absolut nicht vertretbar. Wir wären damit gezwungen, bei jedem Anruf von Anfang an eine Preisansage einzuspielen, auch bei Kosten von unter CHF 2. Gemäss internationalen Erfahrungen bewirkt eine solche Preisansage zu Beginn des Anrufs eine Reduktion des Anrufvolumens von 30 – 70 %. Insbesondere jene Anrufer, die nur gelegentlich eine Auskunft nutzen, legen in der Regel sofort auf, wenn sie eine Preisansage hören.

Eine solch massive Reduktion des Anrufvolumens kann – wenn überhaupt – nur durch drastische Massnahmen und Einschränkungen erfolgen. Personalabbau, Serviceeinschränkungen und Preiserhöhungen sind die wichtigsten absehbaren Folgen. Unter dem Personalabbau wird natürlich die Servicequalität leiden. Insbesondere werden längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, gerade auch in Randzeiten, in der Nacht und am Wochenende.

Zudem ist bei einer Preisansage zu Beginn des Gesprächs auch mit verärgerten Reaktionen zu rechnen. Die Preisansage verlängert die Dauer, bis die gewünschte Information erteilt wird. Gerade jene Personen, die besonders schnell eine Auskunft erhalten wollen, müssen



sich länger gedulden müssen. Dies entspricht allgemein nicht dem Interesse nach schneller Information.

Die zwingend notwendigen Preiserhöhungen werden insbesondere solche Menschen überdurchschnittlich hart treffen, deren persönliche Eigenschaften eher zu einem längeren Anruf tendieren. Solche Eigenschaften sind u.a. eine langsamere Artikulationsfähigkeit, sprachliche Barrieren, eingeschränktes Gehör, langsamere Auffassungsgabe, tiefere Affinität zu modernen Kommunikationstechnologien, etc. Der ursprünglich anvisierte Konsumentenschutz kann somit gerade bei diesen Personengruppen mit Sicherheit nicht erreicht werden.

Wird also die Grenze von CHF 2 aufgehoben und die Preisansage zu Beginn des Gesprächs eingespielt werden müssen, wird dies – wie in einigen anderen EU-Staaten der Fall – dazu führen, dass einfache Auskunftsanrufe CHF 10 oder mehr kosten werden. Um gerade dies zu vermeiden hat z.B. die Bundesnetzagentur in Deutschland die Preisansagepflicht bei sprachgestützten Auskunfts- und Kurzwahlrufnummern zu Beginn des Gesprächs ausgenommen. Die Preisansagepflicht gilt erst bei einem Preis von 2 Euro pro Minute oder Anruf. Dieses System hat sich in Deutschland etabliert und es besteht aktuell auch in Deutschland kein Anlass, daran etwas zu ändern. Die aktuelle Grenze von CHF 2 in der Schweiz gilt somit auch international als vergleichbarer Massstab, zumindest für Auskunftsdienste.

Zudem wird die geplante Änderung dazu führen, dass in einem Anruf zwei Ansagen erfolgen, eine Preisbekanntgabe ganz zu Beginn gestützt auf Art. 11a Abs. 1 PBV und die zweite unmittelbar vor dem Bezug des verbundenen Dienstes gemäss Art. 11a Abs. 7 PBV. Dies gilt es zu vermeiden. Bei einem Gespräch von kurzer Dauer und mit ca. 40 bis 50 Sekunden zwischen diesen beiden Ansagen ist dies weder kundenfreundlich noch sinnvoll. Die erste Preisansage darf dem Kunden nicht belastet werden, erst die zweite Preisansage. Beide Preisbekanntgaben belasten dennoch ausschliesslich die Rechnung des Auskunftsdienstes, was so nicht akzeptiert werden kann und ebenfalls im Endeffekt zu einer Verteuerung führen kann. Ziel soll sein, dass ein Auskunftsdienst pro Anruf nur zu einer Preisansage verpflichtet ist, die aber sämtliche Informationen enthält, nämlich sowohl die Ansage zum Preis des Auskunftsdienstes als auch die Ansage zum Preis der Vermittlung. Dies ist z.B. die Regelung in Frankreich und hat sich sehr gut bewährt. Ziel soll zudem sein, dass die Kunden nur mit einer Preisansage bemüht werden müssen. Deshalb stellen wir den Antrag, Art. 11a Abs. 7 PBV zu ändern (Eventualantrag 2, Ziff. 11).

13 Allgemeines Rechtsgleichheitsgebot

Diese Ausführungen zeigen auf, dass das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot (vgl. Ziff. 6) auch hinsichtlich der Preisbekanntgabe eine Differenzierung der Kurznummern nach Art. 29-32 und 54 AEFV verlangt. Die strengen Zuteilungsbedingungen bei Kurznummern nach den Art. 29-32 und 54 AEFV müssen auch bei den Bedingungen zur Preisbekanntgabe berücksichtigt werden, da diese Bedingungen unweigerlich Auswirkungen auf das Anruferverhalten haben. Da die geplanten Änderungen die Einnahmen sinken lassen werden und die Ausgaben bzw. die rechtlichen Zuteilungsbedingungen dagegen unverändert bleiben, führt dies zu einer Ungleichbehandlung. Um eine solche Ungleichbehandlung in der Rechtsetzung zu verhindern, müssen die Bedingungen zur Preisbekanntgabe zwingend diesen Unterschieden Rechnung tragen. Wir fordern deshalb, dass entweder von der geplanten Änderung abgesehen wird, oder die Kurznummern nach den Art. 29-32 und 54 AEFV davon ausgenommen werden.

14 Wirtschaftsfreiheit



Die Inhaberinnen sehen auch bei diesem Thema die Wirtschaftsfreiheit verletzt. Zu der Funktion und den geschützten Teilgehalten der Wirtschaftsfreiheit, wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen (vgl. Ziff. 8 hiavor).

Mit der geplanten Änderung in Art. 11a Abs. 1 PBV werden Anbieter von Kurznummern zu einer Preisansage und damit zu einem erheblichen Mehraufwand verpflichtet. Da die Befreiung der Preisansage erst greift, wenn die Dienstleistung nicht mehr als CHF 0.90 kosten wird, sind Anbieter in ihrer Preisbildungsgestaltung nicht mehr frei. Durch den Mehraufwand, der auf Seiten des Anbieters entsteht, wird der Preis für die Dienstleistung entsprechend erhöht werden müssen (vgl. Ziffer 12 hiavor).

15 Verhältnismässigkeitsprinzip

Schliesslich verletzt die geplante Änderung das Gebot der Verhältnismässigkeit. Es fehlt an einer vernünftigen Zweck-Mittel-Relation (vgl. Ausführungen in Ziff. 9 hiavor).

Mit den bestehenden Bestimmungen sind Anbieter von Kurznummern erst dann zu einer vorgängigen telefonischen Preisansage verpflichtet, wenn der Schwellenwert von CHF 2.00 pro Minute erreicht wird. Mit der neuen Bestimmung soll nun dieser Schwellenwert auf CHF 0.90 pro Minute und damit um mehr als die Hälfte (55 %) reduziert werden. Diese Massnahme wurde gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrates angeordnet, um Transparenz und Klarheit über die Kosten zu schaffen.

Wie bereits erwähnt (vgl. Ziff. 12 hiavor), ist ein staatliches Eingreifen und damit eine Reduktion dieses Schwellenwertes unseres Erachtens nicht angezeigt. Mit dem bestehenden Schwellenwert von CHF 2.00 liegt die Schweiz im internationalen Vergleich sogar tiefer als z.B. die 2 Euro pro Minute, die in Deutschland gelten. Der Schwellenwert von CHF 2.00 ist auch deshalb geeignet, weil die Dienstleistung so noch wirtschaftlich sinnvoll angeboten werden kann, ohne dass die Kundinnen und Kunden einen überhöhten Preis dafür bezahlen müssen. Entsprechend fehlt es unseres Erachtens an einem Grund, nun staatlich einzugreifen.

Wenn staatlich eingegriffen wird, dann müssen mildere Mittel geprüft werden. So sollte eine mildere Reduktion des Schwellenwertes geprüft werden. Wir bezweifeln, dass eine solch drastische Reduktion von 55 % mit dem Zweck, nämlich Kostentransparenz, in einem vernünftigen Verhältnis steht. So wird – wie erwähnt - die neue Bestimmung in Art. 11a Abs. 1 PBV zu massiven Preiserhöhungen für Auskunftsdienstleistungen führen. Die Massnahme verfehlt somit das gewünschte Ziel und ist weder geeignet und erforderlich noch angemessen.

Schlussbemerkung

Aus aktuellem Anlass sind wir der Meinung, dass es in Zeiten der Corona-Krise nicht förderlich ist, Verordnungsbestimmungen einzuführen, die die Geschäftsmodelle der Auskunftsdienste stark gefährden können. Durch die Corona-Krise sehen sich die Inhaberinnen mit zahlreichen zusätzlichen Schwierigkeiten konfrontiert, insbesondere ist zu erwarten, dass das Anrufvolumen massiv zusammenbricht, wenn alle zuhause bleiben und das Wirtschaftsleben am Boden ist.

Wir hoffen, Ihnen damit unsere Beweggründe und Anträge ausreichend verständlich und nachvollziehbar dargelegt zu haben. Wir hoffen, insbesondere unsere Überzeugung aufzei-



gen zu können, dass mit den diskutierten Änderungen keine Steigerung des Konsumentenschutzes erreicht wird, sondern sich diese im Gegenteil kontraproduktiv auswirken werden.

Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch oder weitere Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

1818 Auskunft AG

Thomas David, VRP

Conduit Europe AG

Thomas David, VRP